

## **Hin- und Hergeschickt Ergebnisse des Projekts „Auszugsberatung für junge Volljährige“**

Ja – „Zwischen allen Stühlen“ sitzen junge Volljährige schnell, wenn sie aus dem Elternhaus ausziehen wollen und das nicht aus eigener Kraft schaffen, sondern auf öffentliche Förderung und Unterstützung angewiesen sind. Wenn es um das eigenständige Wohnen und die Verselbständigung junger Volljähriger geht, ist plötzlich keiner richtig zuständig und die jungen Menschen werden Hin- und Hergeschickt vor allem zwischen Jugendamt, JobCenter und Sozialamt, die sich entweder nicht zuständig fühlen oder die Leistung aus dem einen oder anderen Grund verweigern.

Seit der Einführung des SGB II im Januar 2005 und den folgenden Novellierungen im Jahre 2006 hat sich besonders für die Gruppe der 18 – 25jährigen einiges geändert.

Nicht nur für diejenigen, die sowieso zum Rechtskreis des SGB II gehören, sondern auch für alle die auf die besondere Unterstützung durch die öffentliche Jugendhilfe angewiesen sind. Sei es bei der Ausbildung oder sei es beim Wohnen.

In der Beratungsarbeit des BRJ bemerkten wir nach den Gesetzesänderungen eine steigende Anzahl 18-, 19-jähriger Jugendlicher, die mit ihrem Wunsch nach eigenem Wohnraum von den Jugendämtern an die JobCenter oder Sozialämter und dann besonders von den JobCentern wieder auf die Wohnung ihrer Eltern verwiesen wurden und nicht die Hilfe und Unterstützung bekamen, die sie sich wünschten und die sie brauchten. In dem durch die Stiftung Deutsche Jugendmarke in 2008 / 2009 geförderten Projekt „Auszugsberatung für

junge Volljährige“ haben wir uns besonders mit dieser Problematik beschäftigt.

Inhaltlicher Ausgangspunkt des Modellprojektes war das seit 2006 geltende so genannte Auszugsverbot junger Volljähriger, wonach kurz gesagt junge Erwachsene bis zu ihrem 25. Lebensjahr nicht ohne die Zustimmung des JobCenters aus dem Elternhaus ausziehen dürfen, sofern sie auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen sind.

Wir erlebten während der zwei Projektjahre viele junge Volljährige die mit einer ungeklärten Wohnsituation konfrontiert sind, die in hoch belasteten familiären Konstellationen lebten und nicht die geeigneten und kompetenten AnsprechpartnerInnen finden konnten. Die Zugänge zum Jugendamt und zu den JobCentern sind hochschwellig. Vom Jugendamt werden junge Volljährige immer häufiger an die JobCenter verwiesen mit der Begründung, dass man nur für Hilfesuchende bis 18 J. zuständig sei oder direkt an die Sozialämter, mit der Begründung, dass drohende Obdachlosigkeit in deren Zuständigkeitsbereich fällt und nicht zum Aufgabenkatalog der Jugendhilfe gehört. Im JobCenter kommen sie oft nicht einmal über den Eingangsbereich hinaus, ihre Anträge werden erst gar nicht angenommen oder sie werden an andere Ämter verwiesen, bestenfalls zurück zum Jugendamt, häufig jedoch auch ans BAföG-Amt oder an die Sozial- und Wohnungsämter. Leistungen werden verzögert oder gar widerrechtlich vorenthalten bzw. der Bedarf wird nicht ausreichend geprüft.

Nur wenige haben die Kraft, das Vermögen und die Energie sich hier durchzubeißen und am Ende dann unter Umständen die notwendige Hilfe zu erhalten. Die meisten suchen nach anderen, schnelleren Auswegen. Eine von vielen gewählte Lösung ist der „Umzug ins prekäre Mitwohnen“, d.h. sie suchen Unterschlupf bei Bekannten.

Die sozialen Netze sind aber selten so stabil, dass hieraus eine dauerhafte Hilfe erwachsen könnte. Meistens bedeutet es, mal hier mal da zu nächtigen, ständig damit beschäftigt zu sein, ein Bett für die Nacht zu finden, und auch mal öfter auf der Straße zu schlafen. Nicht selten sind diese Wohnverhältnisse von Gewalterfahrungen und Missbrauch begleitet. Besonders junge Mädchen sind hiervon betroffen.

Wenn man sich ständig damit beschäftigen muss, wo man abends schlafen kann ist es schwierig, sich in Schule, Ausbildung oder Berufsorientierung zu behaupten und Ausbildungs- und Maßnahmeabbrüche sind häufig die Folge.

Von dieser Existenzgefährdung sind nicht nur diejenigen betroffen, die es zu Hause nicht mehr aushalten und gehen, sondern auch diejenigen, die von ihren Eltern vor die Tür gesetzt werden. Wie bereits erwähnt, kann das Jugendamt in vielen dieser Fälle keinen erzieherischen Bedarf erkennen und verweist an das JobCenter oder das Sozialamt. Es passiert leider immer wieder, dass so lange um die Zuständigkeit gekämpft wird, dass der Jugendliche zwischenzeitlich aufgibt oder, dass umfangreiche Stellungnahmen der jungen Volljährigen von MitarbeiterInnen der JobCenter eingefordert werden. In diesen „Aufsätzen“ sollen die jungen Menschen die Konflikte zu Hause darstellen und ihren Auszugswunsch begründen. Einige MitarbeiterInnen sehen auch erst dann einen Härtefall, wenn der junge Volljährige, der von ständigen Prügeln zu Hause berichtet, diese auch bei der Polizei

aktenkundig gemacht hat. Das Sozialamt ist oft die Instanz, die den jungen Volljährigen dann erst einmal Hilfe gewährt, oft unter Hinweis auf die vorrangige Zuständigkeit des Jugendamts, so dass die Auseinandersetzungen für den Betroffenen weiter gehen.

In manchen Fällen übernimmt das JobCenter relativ reibungslos die Kosten der Unterkunft, der junge Mensch ist aber gar nicht in der Lage, ohne weitere sozialpädagogische Hilfen sein Leben zu bewältigen. Die Jugendämter wiederum verweigern mit Hinweis auf die Volljährigkeit flankierende Maßnahmen und das SGB XII verfügt auch nicht über dem Alter angemessene Hilfsangebote. Dann passiert es schnell, dass viele Freunde bei demjenigen einziehen, der nun endlich eine eigene Wohnung hat, und nur wenige sind in der Lage, mit der neu gewonnenen Freiheit angemessen umzugehen.

Auf diesem „Verschiebebahnhof“ zwischen JobCenter, Jugendamt und Sozialamt haben die jungen Volljährigen denkbar schlechte Aussichten und gehen verloren. Die Gesamtanzahl der Betroffenen in der BRD wird in keiner offiziellen Statistik erfasst, nach der Erfahrung in unserer und in anderen Beratungsstellen scheinen es immer mehr zu werden, die gänzlich auf der Straße oder in äußerst ungesicherten Verhältnissen leben. Wir haben 54 Fälle aus unserer Beratungspraxis exemplarisch ausgewertet. Zum Zeitpunkt der Kontaktaufnahme mit uns lebten bereits 1/3 bei Bekannten oder ganz auf der Straße, 1/3 lebten noch bei ihren Eltern, davon viele auch dort in ungesicherten Verhältnissen. Auch melden Träger der Straßensozialarbeit und der Wohnungslosenhilfe steigende Zahlen von jungen Menschen, die ein Leben auf der Straße, das Übernachten in Rohbauten oder S-Bahn-Waggons dem weiteren

Verbleib in ihrer Familie vorziehen. Der Anteil der jungen Frauen und Männer unter den Wohnungslosen ist laut Auskunft der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen. Wie viele junge Volljährige dies genau betrifft, ist empirisch schwierig zu erheben, viele tauchen gänzlich ab und sind für das Hilfesystem nicht mehr zu erreichen.

Weitere Auswege, um aus dem elterlichen Haushalt auszuziehen, fanden sich vor allem bei jungen Frauen, die dann schneller als eigentlich vorgesehen ihre (manchmal auch wesentlich älteren) Freunde heirateten oder die eine Schwangerschaft als Lösung vieler Übel ansahen. Die nicht intendierten Folgen konnten von ihnen gar nicht erkannt werden. Diese Gruppe ist zum Glück noch ziemlich klein, allerdings zeichnete sich in einer von uns durchgeführten Befragung von Jugendberatungsstellen die Tendenz ab, dass zunehmend sehr junge Schwangere die Beratung aufsuchen. Das Institut für Bevölkerung und Entwicklung<sup>1</sup> in Berlin hat im letzten Jahr ein Diskussionspapier herausgegeben, wo sie einen Zuwachs an Teenagerschwangerschaften darstellen. Besonders betroffen sind Gebiete mit hoher Arbeitslosigkeit, wie das Ruhrgebiet, das Saarland oder einige Ostbundesländer. Hier sind in einigen Regionen 10% aller Schwangerschaften Teenagerschwangerschaften.

Zusammenfassend kann man sagen, dass seit der Einfügung des § 22 Abs. 2a ins SGB II junge Volljährige oft länger als sie wollen und als es ihnen zuzumuten ist – in ihrer Familie verbleiben müssen und das führt - zur Verstärkung familiendynamischer Konflikte, zu Existenzgefährdungen, daraus resultierend zu schulischen und

---

<sup>1</sup> Berliner Institut für Bevölkerung und Entwicklung, Diskussionspapier: Kleine Erfolge...2009, Iris Hoffmann, Steffen Kröhnert, Reiner Klingholz  
„Zwischen allen Stühlen“ Fachtag BRJ e.V. 12.11.2010  
Ulli Schiller

ausbildungsbezogenen Abbrüchen und zu, wie eben benannt, sehr zweifelhaften Auswegen wie Heirat und Schwangerschaft.

Betroffen sind auch die Anbieter von Jugendhilfeleistungen, die die möglichen negativen Auswirkungen des Auszugsverbotes notfalls aufzufangen haben.

Wenn man diese Auswirkungen der Gesetzgebung betrachtet wird es sehr deutlich, dass sich hier ein neues Feld für eine enge Kooperation zwischen JobCentern und Jugendämtern aber auch den Sozialämtern ergibt.

Wenn man sich die unterschiedlichen Logiken besonders der Sozialgesetzbücher II und VIII anschaut, ist aufgrund der Leistungskonkurrenz und des unterschiedlichen Selbstverständnisses der beiden Hilfesysteme eine systematische Kooperation keine Selbstverständlichkeit.

Trotzdem ist festzustellen, dass es erste Ansätze von Kooperationen gibt. Kooperationsvereinbarungen zwischen den Jugendämtern und den JobCentern wurden in Berlin in allen Bezirken abgeschlossen. Sie sind jedoch sowohl inhaltlich als auch in der Umsetzung von Bezirk zu Bezirk unterschiedlich. In einigen Vereinbarungen wird von der Förderung gegenseitigen Vertrauens und von einer besseren Zusammenarbeit und Koordination im Einzelfall gesprochen.

Gegenseitiges Vertrauen und die Kenntnis der Arbeitsweise der jeweils anderen Institution sind Voraussetzungen, um eine fruchtbare Zusammenarbeit zu fördern. In einigen wenigen Berliner Bezirken hat es wechselseitige Hospitationen und gemeinsame Fachtage gegeben, die von allen Beteiligten als sehr fruchtbar empfunden wurden. Trotz dieser Versuche die Zusammenarbeit im Sinne der Betroffenen zu gestalten,

sieht es im Großen und Ganzen noch recht trübe aus. Inwieweit die Anliegen der jungen Volljährigen erkannt und unterstützt und welche Hilfen ihnen zuteil werden, hängt in erster Linie vom Engagement und der Kompetenz der jeweiligen MitarbeiterInnen ab. In allen Institutionen kann die / der Hilfesuchende das Pech haben, auf eine völlig überlastete und somit überforderte MitarbeiterIn zu treffen.

Obwohl es in den meisten Bezirken Konsens ist, dass junge Menschen, die aus der Jugendhilfe entlassen werden nicht zurück zu ihren Eltern geschickt werden können und sollen, gestaltet sich der Übergang viel zu oft viel zu schwierig. Hier entstehen immer wieder Finanzierungslücken, ganz besonders drastisch dann, wenn Jugendliche gleichzeitig eine Ausbildung beginnen. Die Bearbeitung des BAB-Antrages dauert, Unterhaltsansprüche gegen die Eltern sind nicht geklärt und auch in Berlin, wo wir ja noch über vergleichsweise günstige Mietwohnungen verfügen wird es für die jungen Volljährigen immer schwieriger überhaupt eine Wohnung, die den Kriterien der JobCenter entspricht, zu finden. Hier ist die Jugendhilfe gefordert, die Existenzbedrohung zu verhindern, z.B. dadurch dass bei der Beendigung der Jugendhilfe der Kontakt zum JobCenter frühzeitig hergestellt wird und junge Volljährige erst dann aus der Jugendhilfe entlassen werden, wenn die Betroffenen im anderen Rechtskreis „angekommen“ sind und somit ein lückenloser Übergang gewährleistet ist. Der Verweis junger Volljähriger auf Obdachlosenunterkünfte, die für dieses junge Klientel ungeeignet sind, sollte vollständig indiskutabel sein. Es muss ein verbindliches Übergabeprinzip statt des Abgabepinzipes entwickelt werden. Im Hinblick auf die Verschiebung vom SGB VIII ins SGB XII bedarf es Kooperationsvereinbarungen zwischen den Jugend- und Sozialämtern,

damit die gesetzlich vorgesehene vorrangige Zuständigkeit vom Jugendamt auch wahrgenommen wird.

Idealtypisch wäre ein gut ausgebildeter Berater zum Thema Auszug U25, der direkt im JobCenter sitzen würde, den MitarbeiterInnen der Jugend- und Sozialämter bekannt und verbindlicher Ansprechpartner für diese ist. Diese BeraterIn braucht natürlich die Befugnis unmittelbar Hilfen einleiten zu können. Entsprechend sollte es ein verbindliches Hilfeplansystem in Anlehnung an das bestehende im Bereich der Hilfen zur Erziehung geben.

Außerdem muss eingefordert werden, dass sich die Jugendhilfe entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag wieder einmischt und dadurch verhindert, dass junge Volljährige von einer Stelle zur nächsten geschickt werden und auf dem Weg dahin verloren gehen.